

Grundsätze zum Persönlichen Budget in der Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff. SGB XII im Rahmen des Bundesmodellprojektes "Erprobung und Einführung trägerübergreifender Persönlicher Budgets in der Region Bielefeld"

Für die Umsetzung und die Transparenz des o. g. Modellprojektes in Bielefeld ist die vergleichbare Anwendung und Auslegung von Grundsätzen zur Gewährung eines Persönlichen Budgets (PB) in der Eingliederungshilfe insbesondere im ambulanten Betreuten Wohnen in allen Bereichen entscheidend. Dies bezieht sich auf generelle Informationen zum PB, allgemeine Beratung, Beratung zur konkreten Ausgestaltung der Zielvereinbarung und zur Berechnung im Einzelfall sowie die Empfehlung in der Hilfeplankonferenz/Clearingstelle bzw. Entscheidung der Hilfeplanerin.. Daher sollen im Folgenden wenige, der Klarheit der Anwendung dienende Grundsätze zusammengestellt werden.

Flexibilität

Ein Ziel des Modellprojektes ist es, mit Hilfe des Persönlichen Budgets **flexible, individuelle Lösungen** im Einzelfall und einen selbstbestimmteren Umgang Betroffener mit Sozialleistungen zu ermöglichen.

Hilfeplanung

Im Rahmen der Hilfeplanung werden gemeinsam mit der Budgetnehmerin/dem Budgetnehmer die Hilfebedarfe festgestellt und die Ziele der Hilfen (im Rahmen der Eingliederungshilfe) bestimmt. Die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer beschreibt, wie das Persönliche Budget inhaltlich umgesetzt werden soll, um diese Ziele zu erreichen.

Direkte Teilhabeleistungen

Zur Flexibilität des Einsatzes des Persönlichen Budgets in der Eingliederungshilfe gehört während des Modellprojektes auch die Möglichkeit der direkten Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe. Dazu zählen insbesondere selbst beschaffte Leistungen wie VHS-Kurse, Fortbildungs- und Freizeitmaßnahmen. Allerdings geht es dabei nicht um generelle Leistungen der Sozialhilfe (z. B. zur Verbesserung des Lebensstandards von Menschen mit Behinderung), sondern um **zweckgebundene Teilhabeleistungen** der Eingliederungshilfe.

Darunter wird die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verstanden. Das sind Leistungen, die es Menschen mit Behinderung ermöglichen am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. „Dabei sein, wo andere auch sind.“ Dabei dienen die Leistungen dazu, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Direkte Teilhabeleistungen sind nur möglich, wenn diese im **Einzelfall** vor dem Hintergrund des **individuellen Bedarfs**, der im Hilfeplan beschriebenen und **befristeten Ziele** für das nächste (halbe) Jahr, der **Notwendigkeit der Maßnahmen** und der Festlegungen in der **Zielvereinbarung** (einschließlich einer längerfristigen Perspektive über die jeweilige Teilhabe-Maßnahme hinaus) **als Eingliederungshilfe begründet** sind.

Bemessung des Persönlichen Budgets

Es gibt **keine Pauschalen**. Die Berechnung richtet sich nach **dem individuellen Bedarf im Einzelfall**. Dafür gibt es ein Verfahren, bei dem der konkrete Bedarf als Geldleistung ermittelt wird, wie er im Hilfeplan dargestellt worden ist. Dieser Betrag der Geldleistung soll einen bestimmten Vergleichsbetrag nicht überschreiten.

Zur Berechnung dieses Vergleichsbetrages wird ein Grenzwert ermittelt (siehe Berechnungsbeispiel auf der nächsten Seite). Dieser ergibt sich aus den Kosten der Sachleistung für das ambulante Betreute Wohnen: Anzahl der Fachleistungsstunden pro Woche (z. Zt. 48,30 €/Std.) hochgerechnet auf den Monat (x 4,33). Von diesem Gesamtbetrag pro Monat wird in der Regel 10 % abgezogen. Hinzugerechnet wird monatlich ein Betrag von 50,- €, deren Verwendung bei dem Überprüfungsgespräch (in einem halben oder einem Jahr) nicht begründet werden muss.

In besonders begründeten Ausnahmen kann auf den 10 %igen Abschlag verzichtet werden. In keinem Fall dürfen jedoch die Gesamtkosten nach Bewilligung eines Persönlichen Budgets die bisherigen Kosten des Sozialhilfeträgers überschreiten. Hierüber entscheidet die Hilfeplanerin des LWL nach Ermessen.

Berechnungsbeispiel pro Monat

Ein mögliches Berechnungsbeispiel für die Ermittlung des Grenzwertes der Geldleistung pro Monat, bis zum dem das Persönliche Budget i. d. R. gewährt würde, wird im Folgenden beschreiben:

Für ein Mensch mit längerfristiger psychischer Erkrankung benötigte bisher 4 Fachleistungsstunden pro Woche, um selbständig wohnen und leben zu können. Mit dem Persönlichen Budget möchte er vor dem Hintergrund seiner spezifischen Beeinträchtigung und den im Hilfeplan und der Zielvereinbarung beschriebenen Zielen in Zukunft folgende Maßnahmen bezahlen: Vom bisherigen professionellen Leistungsanbieter will er weiterhin 2 Fachleistungsstunden pro Woche an Betreuung und Unterstützung insbesondere bei behördlichen und sozialrechtlichen Angelegenheiten und Hilfe in Krisensituationen in Anspruch nehmen. Den anderen Teil möchte er jedoch für Musiktherapie im Umfang von einer Stunde pro Woche zu 40,- €/Stunde und Begleitung und Unterstützung bei Freizeit- und Kontaktgestaltung durch eine Person seines Vertrauens einsetzen (14 Stunden je Monat zu 15,- €/Stunde). Ggf. soll damit auch ein Teil der Eintrittskarten für bestimmte Veranstaltungen damit finanziert werden, falls weniger als 14 Stunden pro Monat anfallen.

I. Berechnung des Bedarfs pro Monat:

2 Fachleistungsstd./Wo. professioneller Anbieter Betreutes Wohnen	2 x 48,30 € x 4,33 = 418,28 €
1 Stunde Musiktherapie pro Woche(40,-€/Std.)	1 x 40,- € x 4,33 = 173,20 €
14 Std./Mo. Begleitung/Unterstützung durch Vertrauensperson (15,- €/Std.)	14 x 15,- € = + 210,00 €
Bedarf insgesamt in Geldleistung:	801,48 €

II. Berechnung des Grenzwertes der Geldleistung pro Monat, der durch das Persönliche Budget nicht überschritten werden sollte:

4 x 48,30 € x 4,33 pro Monat =	836,56 €	(4 Fachleistungsstunden pro Woche bei einem professionellen Anbieter des Betreuten Wohnens)
abzüglich 10 %	- 83,65 €	
	752,91 €	
zuzüglich Betrag von	+ 50,00 €	
Gesamtbetrag	802,91 €	

Der Unterschied zur vergleichbaren Sachleistung, bei der 4 Fachleistungsstunden ausschließlich bei einem professionellen Anbieter des Betreuten Wohnens in Anspruch genommen werden, beträgt in diesem Fall: 33,65 €

Je nach Einzelfall gibt es unterschiedliche Fallgestaltungen und Varianten.

Verwendungsnachweise

Nach einem halben oder einem Jahr nach Entscheidung über das Persönliche Budget gibt es ein Überprüfungsgespräch zur Mittelverwendung und Zielerreichung. Grundsätzlich sind während der Modellphase in diesem Rahmen nur Quittungen über erbrachte professionelle Leistungen vorzulegen. Über die Verwendung der Mittel insgesamt ist jedoch zu berichten, so dass Budgetnehmer/innen empfohlen wird, sich Aufzeichnungen über den Einsatz der Mittel zu machen.

Weiterentwicklung der Grundsätze

Während des Modellprojektes werden hierzu die Erfahrungen aus der Praxis der Einzelfälle fortlaufend zum Projektteam zurückgekoppelt, so dass die Grundsätze weiterentwickelt werden.

gez.

Voelzke